

IX.05

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge (Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhängern, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf der L 288 Pinswanger Straße

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 14.04.2005, Zahl V-41340/9, mit der für die L 288 Pinswanger Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge (Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhängern, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t erlassen wird.

Aufgrund der § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1, § 44 der StVO 1960 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 15/2005, wird verordnet:

§ 1

Auf der L 288 Pinswanger Straße ist von km 0,010 im Gemeindegebiet von Pflach bis km 6,320 im Gemeindegebiet von Pinswang das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen (Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhängern, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t verboten.

§ 2

Von Verbot nach § 1 sind nachstehende Fahrten ausgenommen:

1. In beiden Fahrtrichtungen:

a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen und von unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen;

2. In Fahrtrichtung Norden (von km 0,010 im Gemeindegebiet von Pflach bis km 6,320 im Gemeindegebiet von Pinswang):

- a) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen im Ziel- oder Quellverkehr betreffend das Gemeindegebiet von Pflach und Pinswang;
- b) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, unabhängig von der Beladung, vom und zum betriebsanlagenrechtlich genehmigten betriebseigenen Stellplatz oder Betriebsstandort, wenn sich der betriebseigene Stellplatz oder der Betriebsstandort in der Gemeinde Pflach oder Pinswang befindet;
- c) Fahrten, unabhängig von der Beladung, wenn die Fahrt mit dem Fahrzeug im Zusammenhang mit einer betrieblichen Dienstleistung steht und der Ort der Dienstleistung ohne Benutzung der vom Verbot erfassten Wegstrecke nicht erreicht werden kann, wie z.B. Kranarbeiten.

3. In Fahrtrichtung Süden von km 6,320 bis km 2,45 im Gemeindegebiet von Pinswang:

- a) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen im Ziel- oder Quellverkehr betreffend das Gemeindegebiet von Pinswang;
- b) Fahrten, unabhängig von der Beladung, wenn die Fahrt mit dem Fahrzeug im Zusammenhang mit einer betrieblichen Dienstleistung steht und der Ort der Dienstleistung ohne Benutzung der vom Verbot erfassten Wegstrecke nicht erreicht werden kann, wie z.B. Kranarbeiten.

§ 3

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Boten für Tirol folgenden Tag in Kraft.

§ 5

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 19.07.1999, Zl. III-30468/26, hinsichtlich der L 288 Pinswanger Straße außer Kraft.